

**Festschrift für
Hans-Wolfgang Strätz
zum 70. Geburtstag**

EDITION RECHTSKULTUR

Festschrift für
Hans-Wolfgang Strätz zum 70. Geburtstag

Festschrift
für
Hans-Wolfgang Strätz
zum 70. Geburtstag

Herausgegeben
von
Harald Derschka
Rainer Hausmann
Martin Löhnig

EDITION RECHTSKULTUR

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.
ISBN 978-3-86646-400-1

© 2009 EDITION RECHTSKULTUR
in der H. Gietl Verlag & Publikationsservice GmbH, Regensburg
www.gietl-verlag.de
Satz: Karlheinz Hülser, Konstanz
Covergestaltung: Andreas Gietl
Gedruckt auf säurefreiem, chlorfrei gebleichtem Papier
Printed in Germany · ISBN 978-3-86646-400-1

Inhalt

Vorwort der Herausgeber	11
<i>Hans-Jürgen Becker</i> Der Karlskult in Regensburg	15
<i>Wilhelm Brauneder</i> Ehegüterrecht als Spiegel von Österreichs Privatrechtsgeschichte	39
<i>Michael Coester</i> Einige Grundüberlegungen zur Betreuung älterer Menschen	53
<i>Dagmar Coester-Waltjen</i> Schein und Sein der Eheschließung	63
<i>Ignacio Czeguhn</i> Mittelalterliche spanische Höchstgerichtsbarkeit	69
<i>Jürgen Damrau</i> Zugang zur Ehewohnung nach dem Erbfall	83
<i>Harald Derschka</i> Allmannsdorf und die Gründungsausstattung der Abtei Reichenau	93
<i>Jean-Paul Deschler</i> Das Furchtbare Gericht. Eine „mystisch-didaktische“ Ikone	115
<i>Franz Josef Dumoulin</i> Zukunft der Gütergemeinschaft	147
<i>Jörg Eisele</i> Rechtfertigung kraft hypothetischer Einwilligung. Übernahme einer zivilrechtlichen Rechtsfigur in das Strafrecht?	163
<i>Jochen Glöckner</i> Es ist wieder Zeit für die Rechtsgeschichte – Plädoyer für ein selbstreferentielles Wissenschaftsverständnis	185

Rainer Hausmann

Die nichteheliche Lebensgemeinschaft im Spiegel der
höchstrichterlichen Rechtsprechung

von 1968 bis 2008 209

Wolfgang Heinz

„Wegschließen, und zwar für immer!“ Das deutsche Strafrecht
auf dem Weg zum Sicherheitsstrafrecht? –

Rechtsfolgensystem, Sanktionierungspraxis und

kriminapolitischer Diskurs im Wandel 233

Martin Ibler

Grundrechtsschutz angesichts von Privatisierungsideen und
staatlicher Gewährleistungsverantwortung im Universitätsrecht,
insbesondere am Beispiel des nur mit Externen besetzten

Universitätsrats der Universität Konstanz 271

Jens Koch

Honoraranpruch nach kurzfristiger Terminabsage bei

Dienstleistungen auf Vertrauensgrundlage 289

Alexander Kukk

Die Zulässigkeit von privaten Bestattungsplätzen
für Erdbestattungen

nach dem Bestattungsrecht der Bundesländer 309

Martin Löhmig und Consuela Mayer

Albert Drach und die österreichische Restitutionspraxis

nach 1945 329

Dieter Lorenz

Sozialer Wandel und Gesetzesvorbehalt 337

Johannes Madey

Die katholischen Kirchen östlicher Tradition seit dem

Pontifikat von Johannes Paul II. 351

Eugen Maier

Verantwortete Freiheit – Zur inneren Einheit eines

gesellschaftlichen und kirchlichen Engagements 369

Hartmut Maurer

Das neue Vertragsstaatskirchenrecht in Baden-Württemberg 381

Klaus Oettinger

Einige präliminare Bemerkungen zur Entscheidung des Freiherrn Ignaz Heinrich von Wessenberg, nach einem mehrstündigen Gespräch unter vier Augen mit Fürstbischof Karl Theodor von Dalberg im Gasthaus Zu den drei Mohren zu Augsburg im Mai des Jahres 1800 der ebenso ehrenvollen wie prekären Berufung auf das Amt des Generalvikars der Diözese Konstanz zuzustimmen. Ein Essay	399
---	-----

Engelbert Plassmann

Bücherverbrennung	411
-------------------	-----

Steffen Roller

Religiös geprägte Pflege	433
--------------------------	-----

Clausdieter Schott

Die „Adoption“ bei Petrarca und in der Petrarca-Rezeption	445
--	-----

Werner Schubert

§ 1666 BGB in historischer Perspektive unter besonderer Berücksichtigung des Sorgerechtsgesetzes vom 18.7.1979	459
---	-----

Wolfgang Schuller

Die Verständigung im Strafprozess – ein Rückfall hinter die Aufklärung	479
---	-----

Dieter Schwab

„ex utraque potestate et autoritate“. Zur Ehegesetzgebung der Würzburger Fürstbischöfe	491
---	-----

Walter Simonis

Überlegungen zum sogenannten unauflösbaren Eheband	507
--	-----

Astrid Stadler

„Wenn es nicht notwendig ist, ein Gesetz zu machen, dann ist es notwendig, kein Gesetz zu machen“ oder: Brauchen wir das Risikobegrenzungs-gesetz?	519
--	-----

Fritz Sturm

Zu Art. 16 Abs. 4 HZÜ und Art. 19 Abs. 5 EuZVO. Werft das dänische Kuckucksei aus dem Nest!	537
--	-----

Elmar Wadle

Der badische Privilegienschutz gegen den
Nachdruck der Werke Goethes 551

Paul Wehrle

Thesen zum Kontext „Demokratie in der Kirche“ 565

Heinrich Wilms

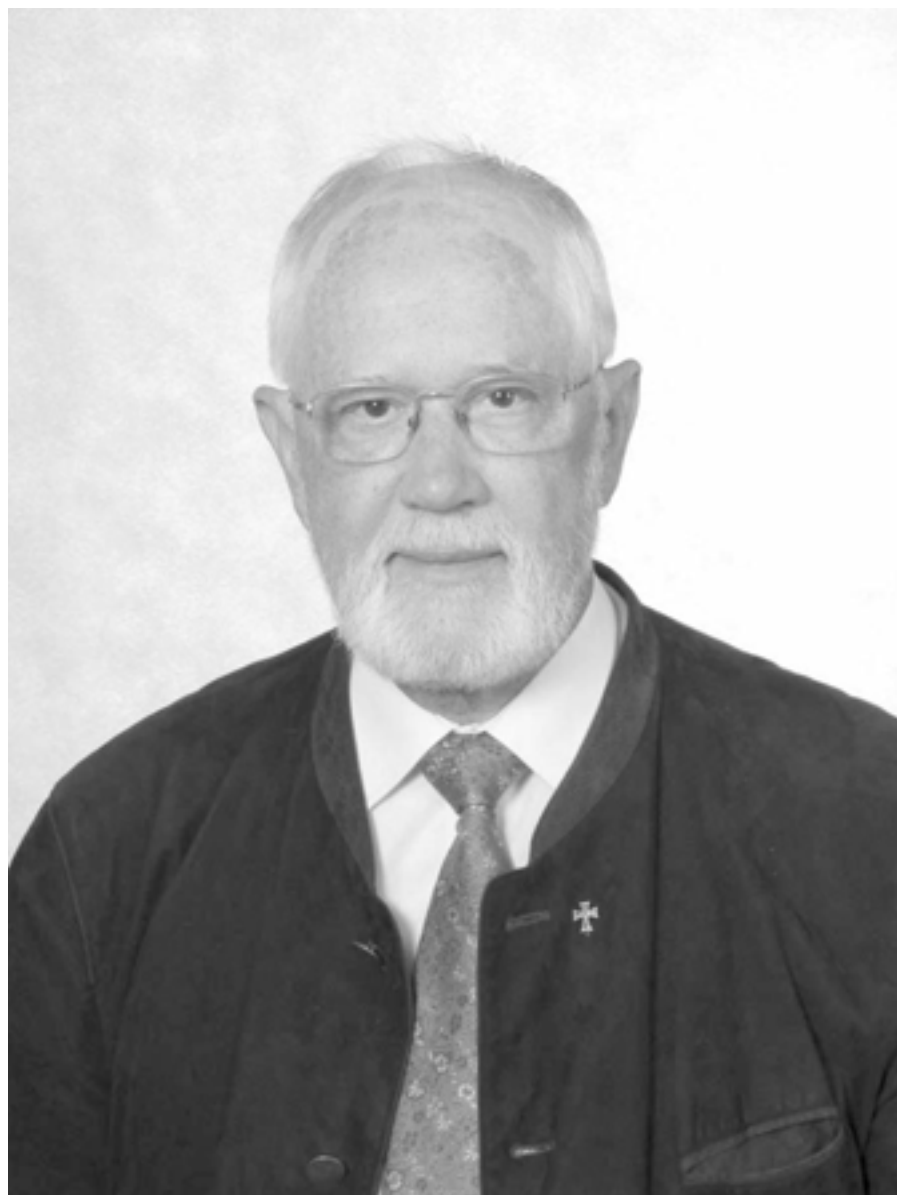
Die Geschichte der Grundrechte unter besonderer
Berücksichtigung der Entwicklung des Art. 4 GG 575

Schriftenverzeichnis von Hans-Wolfgang Strätz
(bearbeitet von Engelbert Plassmann) 593

Verzeichnis der von Hans-Wolfgang Strätz
betreuten Dissertationen 603

Abkürzungsverzeichnis 605

Verzeichnis der Mitarbeiter 611



Hans-Wolfgang Sträh

Vorwort

Hans-Wolfgang Strätz wurde am 1. November 1939 in Miesbach (Oberbayern) geboren. Nach dem Schulbesuch in seiner Heimatstadt studierte er seit dem Wintersemester 1958/59 die Rechte in München und Würzburg, wo er die vorgeschriebenen Staatsexamina absolvierte und 1965 mit einer von Paul Mikat betreuten Arbeit zur spätantiken Kirchenverfassung zum Dr. jur. utr. promoviert wurde. Dann holte ihn Paul Mikat, inzwischen Kultusminister von Nordrhein-Westfalen, als Wissenschaftlichen Assistenten an die neu gegründete Ruhr-Universität Bochum. Dort habilitierte sich Hans-Wolfgang Strätz 1970 für die Fächer Deutsche Rechtsgeschichte, Bürgerliches Recht und Kirchenrecht mit einer Schrift über die Entwicklung der „Treu und Glauben“-Formel.

Seit dem Sommersemester 1971 lehrte Hans-Wolfgang Strätz als Universitätsdozent, von 1972 an als Wissenschaftlicher Rat und Professor in Bochum, bevor er zum Sommersemester 1977 den Ruf auf seinen Konstanzer Lehrstuhl für Deutsche Rechtsgeschichte, Bürgerliches Recht und Kirchenrecht annahm. Als er am 24. Januar 1978 seine Antrittsvorlesung über den Verlobungskuss und seine Folgen hielt, konnte der vorgesehene Hörsaal das Publikum nicht fassen; das Ereignis wurde im damaligen Südwestfunk übertragen, und die – als Konstanzer Universitätsrede Nr. 112 – gedruckte Fassung ist heute selbst antiquarisch kaum noch zu beschaffen.

Einen Ruf an die Ruhr-Universität Bochum lehnte Hans-Wolfgang Strätz 1992 ab. Zum Dank für diese Entscheidung veranstalteten die Mitarbeiter seines Lehrstuhls einen Fackelzug zu seiner Wohnung. Diese traditionelle Form der akademischen Ehrung dürfte an der jungen Universität Konstanz bis heute einzigartig geblieben sein. Gastleehrtätigkeiten führten Hans-Wolfgang Strätz an die Universitäten Ferrara, Montpellier I und Aix-en-Provence. In Konstanz amtierte er von 1981 bis 1983 als Prorektor für die Allgemeine Vertretung des Rektors; in den akademischen Jahren 1995/96 und 1996/97 war er Dekan der Juristischen Fakultät. Als im Zuge der großen Strukturreform an der Universität Konstanz die drei Fakultäten für Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften sowie für Politik- und Verwaltungswissenschaften zu einer großen Sektion zusammengeschlossen wurden, übernahm Hans-Wolfgang Strätz von 2001 bis 2003 deren Leitung. Seine Emeritierung erfolgte nach dem Sommersemester 2005.

Über das fruchtbare Wirken von Hans-Wolfgang Strätz als Forscher und Lehrer orientieren das Verzeichnis seiner Schriften und die Liste der von ihm

betreuten Dissertationen; beide finden sich im Anhang des vorliegenden Bandes. Zwei Dinge verdienen es hervorgehoben zu werden: Zum einen besitzt Hans-Wolfgang Strätz ein Gespür für Desiderate. In seiner Zeit als Wissenschaftlicher Assistent in Würzburg betreute er das dort liegende Archiv der ehemaligen Deutschen Studentenschaft und des ehemaligen Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbundes. Aus diesem Fundus erarbeitete er die erste quellengestützte Darstellung der Bücherverbrennungen vom Mai 1933 überhaupt. Hans-Wolfgang Strätz hat schon zu einer Zeit, in der die Beschäftigung mit außerehelichen Formen des Zusammenlebens von Mann und Frau in der deutschen Familienrechtswissenschaft noch quasi ein Tabu war, die gesellschaftliche wie rechtliche Brisanz dieser Thematik erkannt und die Entwicklung der deutschen Rechtsprechung zur nichtehelichen Lebensgemeinschaft durch seine grundlegenden Aufsätze und die Kommentierung in zwei Bearbeitungen des Staudinger nachhaltig mitgeprägt. Unser Bürgerliches Gesetzbuch musste einhundert Jahre alt werden, bis Hans-Wolfgang Strätz auf den – im Nachhinein betrachtet nahe liegenden – Gedanken kam, alle Fassungen und Änderungen in übersichtlicher Anordnung zu versammeln; inzwischen liegt seine BGB-Synopse als Staudinger-Ergänzungsband in dritter Auflage vor.

Zum anderen hat Hans-Wolfgang Strätz die Fähigkeit, sich die konkreten Orte seines wissenschaftlichen Wirkens zu erschließen. Fest im heimatlichen bayerisch-österreichischen Kulturraum verwurzelt, legte er 1990 die erste wissenschaftliche Edition der Oberösterreichischen Landtafel vor, eines umfassenden Landrechtsentwurfes von 1616/29, der in der oberösterreichischen Rechts- und Verfassungsgeschichte eine zentrale Rolle spielte, bis dahin aber nur in Form von Originalhandschriften und einem ebenso unzulänglichen wie unzugänglichen Privatdruck vorlag; bei der Erstellung des Satzes kamen damals innovative Formen der elektronischen Datenverarbeitung zur Anwendung. In Würzburg arbeitete er das dortige Archiv der erwähnten studentischen Organisationen auf; in Bochum drang er in die Geschichte des Bergrechtes ein. Seit er in Konstanz lehrt, nimmt er sich in besonderer Weise des Bodenseeraumes an; dies belegen etwa ein grundlegender Aufsatz über den Bodensee als Rechtsobjekt, sein Gutachten im Streit um die 1712 entfremdeten Kulturgüter aus der berühmten St. Galler Stiftsbibliothek oder auch ein populärer Bildband über Konstanz, der drei Auflagen erfuhr.

Unter den Interessen und Aktivitäten von Hans-Wolfgang Strätz jenseits seiner wissenschaftlichen Arbeit ragt sein Wirken als praktischer Seelsorger hervor, namentlich seit 1988 als ständiger Diakon der Pfarrei St. Georg in Konstanz-Allmannsdorf und seit 2005 als Notfallseelsorger im Landkreis Konstanz.

Die vorliegende Festschrift versteht sich als Reverenz vor dem wissenschaftlichen und menschlichen Wirken von Hans-Wolfgang Strätz. Bei den beteiligten Autorinnen und Autoren handelt es sich um Freunde und Kollegen aus allen

seinen Schaffensphasen. Entsprechend bunt ist der Strauß ihrer Beiträge aus dem geltenden Recht, der Geschichte und der Theologie. Dennoch besitzt der Band eine unverkennbare innere Einheit; sie liegt in der Person und im Werk des Geehrten.

Die Herausgeber danken allen, die zum Gelingen der Festschrift für Hans-Wolfgang Strätz beitrugen, voran den Autorinnen und Autoren für ihre darin versammelten Aufsätze, sodann dem Setzer, Herrn Dr. Karlheinz Hülser, der für die Gestaltung dieses schönen Buches zahllose Detailprobleme löste, die sich aus der auffallend großen Verschiedenartigkeit der Beiträge ergaben, sich bei der Umsetzung anspruchsvoller Tabellen und Karten stellten oder mit dem Anspruch einer ästhetisch stimmigen Einbindung nichtlateinischer Schriftarten verbunden waren. Weiter sei Frau Consuela Mayer, der langjährigen Sekretärin am Lehrstuhl Strätz, für ihre administrative Mithilfe gedankt.

Für einen namhaften Zuschuß zu den Kosten dieser Festschrift danken wir dem Verein der Ehemaligen der Universität Konstanz. Hervorzuheben ist weiter die großzügige Förderung durch den Verlag, der diese Festschrift ohne weitere Druck- oder Satzkostenzuschüsse hergestellt und verbreitet hat.

Konstanz und Regensburg,
im September 2009

Die Herausgeber



Der Karlskult in Regensburg

Hans-Jürgen Becker

„Karl der Große, den schon seine Zeitgenossen als *pater Europae* (Paderborner Epos um 799) priesen, vollendete den Zusammenschluß der germanischen Stämme Mitteleuropas in der lateinischen Christenheit und richtete das Kaisertum im Westen wieder auf; so schuf er eine der Grundlagen, auf der sich die mittelalterliche Welt aufbauen konnte.“ So schrieb Hans-Wolfgang Strätz, der heuer seinen 70. Geburtstag feiern kann, vor 35 Jahren.¹ Diese auch heute noch gültigen Worte mögen als Einleitung zu einem Beitrag dienen, der einer kleinen Spur im Nachleben des karolingischen Herrschers folgen möchte. Wenn man an einem 28. Januar das Münster zu Aachen oder das Benediktinerinnenkloster St. Johann in Müstair in Graubünden – beide Kirchen gehören zum Weltkulturerbe – aufsucht, wird man erleben, dass dort, wie auch an einigen anderen Orten in Europa, des Tagesheiligen gedacht wird: Es ist der Tag Karls des Großen, der am 28. Januar 814 in Aachen gestorben ist. An diesem Tag feiert man den großen Herrscher, der am Beginn der Geschichte des Abendlandes steht. Das Gedenken an Karl wurde in einer eigenen Liturgie, dem Karlskult, begangen. Auch Regensburg gehört zu den ausgewählten Städten, die diesen Karlskult gepflegt haben. Der Beitrag möchte die Entstehung des Karlskultes und seine Ausprägungen in der Stadt Regensburg, die gleichfalls auf der Liste des Weltkulturerbes verzeichnet ist, nachzeichnen.

I. Heilige Könige im Mittelalter: Kult als Legitimation von Herrschaft

Die modernen Staats- und Gemeinwesen verfügen über Signete, die ihren Status symbolisieren: Nationalflagge und Nationalhymne, Staatswappen und monumentale Bauwerke, in denen die staatlichen Gewalten ihren Aufgaben nachgehen: Präsidentenpalais und Kanzlergebäude, Parlamentsgebäude und

¹ Strätz, Hans-Wolfgang. Art. „Karl der Große“. In: HRG, Bd. 2. Berlin 1978, Sp. 638–651, hier Sp. 639.

Justizpalast. Als sich das öffentliche Leben nach dem Zusammenbruch des Imperium Romanum zu Beginn des Mittelalters neu zu formieren begann, fehlte es noch an solchen Symbolen. Die Stammesverbände der Germanen und Slawen, die auf dem Boden des Römischen Reiches begannen, sich zu „regna“, zu Königreichen, zu formieren, lebten nach überlieferten Stammesgebräuchen. Zwar fand eine Verschmelzung der Kulturen statt, doch dominierte zunächst die sogenannte gentile Ordnung, die einen Anführer, einen Herzog, erforderte, der sich durch kriegerische Erfolge Ansehen erwarb und diesen Rang auf seine Söhne überleiten konnte. In der archaischen Zeit versuchte die herrschende Adelsippe, ihren Vorrang durch Abstammungsmythen zu stützen, insbesondere durch die Legende, die herrscherliche Familie stamme von den Göttern ab und verfüge daher über ein besonderes Charisma.

Mit der Christianisierung der sesshaft gewordenen Stämme wird diese Art von Legitimierung in Frage gestellt. So sucht man andere virtuelle Stützen der königlichen Gewalt. Zunächst greift man auf Heilige zurück,² die nicht selbst königliche Herrschaft ausgeübt hatten, die aber der Dynastie nahe standen. Im Frankenreich nehmen diese Funktion Martin von Tours und Remigius, später der als Apostelschüler angesehene Bischof von Paris Dionysius an: Bekanntlich finden Weihe und Krönung der französischen Könige am Grab von St. Remi in Reims statt, die Abtei Saint-Denis bei Paris wird zur Grablege des französischen Königshauses.³ In Spanien wird eine ähnliche Funktion dem Apostel Jacobus dem Älteren zugeschrieben, dessen Grab man in Compostela gefunden zu haben glaubte. Schon im 9. Jahrhundert wird Jacobus als Patron und Herr ganz Spaniens bezeichnet.⁴ Nach der Legende ist er König Ramiros I. in der Schlacht von Clavigo, in der die Mauren besiegt wurden, beigestanden: Auf weißem Pferd, mit weißer Fahne und einem glänzenden Schwert in den Händen soll er dem König am Himmel erschienen sein und die Feinde niedergeworfen haben.

Bald darauf erscheinen in der politischen Geschichte des werdenden Europas auch heilige Könige, die die Funktion eines Schützers der Dynastie und eines

² Zum mittelalterlichen Heiligenkult vgl. Brown, Peter. *The cult of the saints. Its rise and function in Latin Christianity*. Chicago 1981. Becker, Hans-Jürgen. *Der Heilige als Landesherr*. In: *Symbolon. Jahrbuch für Symbolforschung* N.F. 6 (1982), S. 9–25. Angenendt, Arnold. *Der Heilige: auf Erden – im Himmel*. In: Petersohn, Jürgen (Hrsg.). *Politik und Heiligenverehrung im Hochmittelalter (Vorträge und Forschungen 42)*. Sigmaringen 1994, S. 11–52. Ders. *Heilige und Reliquien. Die Geschichte ihres Kultes vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart*. München 1994.

³ Ehlers, Joachim. *Politik und Heiligenverehrung in Frankreich*. In: Petersohn, Politik und Heiligenverehrung im Hochmittelalter (wie Anm. 2), S. 149–175.

⁴ Herbers, Klaus. *Politik und Heiligenverehrung auf der Iberischen Halbinsel. Die Entwicklung des politischen Jakobus*. In: Petersohn, Politik und Heiligenverehrung im Hochmittelalter (wie Anm. 2), S. 177–275.

Landespatrons übernehmen. Was nun die „Heiligkeit“ dieser Könige angeht, so erscheint uns heute diese Bezeichnung als sehr zweifelhaft, da wir von einem Begriff ausgehen, der in der Spätantike von der Kirche in Gestalt der Typen eines Märtyrers bzw. eines Bekenners geprägt und ausgestaltet worden ist. Für die Mentalität des frühen Mittelalters sind nicht diese Kriterien maßgeblich; vielmehr werden nur Teilelemente aus der kirchlichen Heiligenlehre übernommen und mit eigenen, teils noch heidnischen Vorstellungen von einem vorbildlichen Herrscher verschmolzen. Mag das Leben des betreffenden Königs uns heute noch so unheilig erscheinen: Stirbt er, der seine „pietas“ durch Schenkungen und Privilegierungen der Kirche bewiesen hat, eines gewaltsamen Todes im Kampf mit den Heiden oder durch die Meuchelhand eines Mörders, so umgibt ihn der Nimbus eines „Märtyrers“.⁵

Den Anfang mit der Verehrung solcher heiligen Könige machten die Burgunden, die ihre 523 ermordeten Könige Sigismund und Gunthram zu Heiligen der Dynastie gemacht haben.⁶ Bei den Angelsachsen spielte zunächst der 946 im Kampf gegen die Wikinger gefallene König Edmund eine ähnliche Rolle, die dann nach der normannischen Eroberung durch den Kult des 1066 verstorbenen Königs Eduards des Bekenners ergänzt wurde.⁷ Eduard wurde 1161 kanonisiert; sein Leichnam wurde 1163 nach Westminster übertragen, das seither zur Krönungskirche der englischen Könige wurde. In Norwegen konnte König Olaf II. ein großes, christliches Königreich errichten.⁸ Als er 1030 in der Schlacht sein Leben verlor, wurde sein Leichnam schon bald nach Trondheim überführt, wo sich ein lebhafter Kult entwickelt. Seine Grabeskirche wurde zur Krönungsstätte, er selbst als Patron des Landes verehrt. Ähnliches lässt sich in Dänemark beobachten, wo gleich zwei heilige Könige, Knut der Große (ermordet 1086) und sein Neffe Knut Laward (ermordet 1131) zu Spitzenanherren der königlichen Dynastie wurden.⁹ Die Grabeskirche von Knut Laward in Ringsted wurde Krönungsort der Dänen und zugleich Grablege der

⁵ Graus, František. Volk, Herrscher und Heiliger im Reich der Merowinger. Prag 1965. Prinz, Friedrich. Heiligenkult und Adelherrschaft im Spiegel merowingischer Hagiographie. In: Historische Zeitschrift 204 (1967), S. 529–544.

⁶ Folz, Robert. Zur Frage der heiligen Könige: Heiligkeit und Nachleben in der Geschichte des burgundischen Königtums. In: Deutsches Archiv 14 (1958), S. 317–344. Ders. Les saints rois du Moyen Age en occident (IV^e–XIII^e siècles), Brüssel 1984. Tóth, Péter. Patronus regis – patronus regi. Kaiser Sigismund und die Verehrung des hl. Sigismund in Ungarn. In: Zeitschrift für Kirchengeschichte 119 (2008), S. 80–96.

⁷ Hoffmann, Erich. Die heiligen Könige bei den Angelsachsen und den skandinavischen Völkern. Königsheiliger und Königshaus. Neumünster 1975, S. 16ff.

⁸ Hoffmann, Die heiligen Könige (wie Anm. 7), S. 58ff. Ders. Politische Heilige in Skandinavien und die Entwicklung der drei nordischen Reiche und Völker. In: Petersohn, Politik und Heiligenverehrung im Hochmittelalter (wie Anm. 2), S. 277–324, insbes. S. 280ff.

⁹ Hoffmann, Politische Heilige (wie Anm. 8), S. 284ff.

dänischen Herrscher. Es würde zu weit führen, hier alle heiligen Könige des Mittelalters aufzuzählen. Es sollen nur noch der schwedische König Erik IX. Jedvardsson (ermordet 1160),¹⁰ der böhmische Herzog Wenzel,¹¹ der um 935 von seinem Bruder ermordet worden war, und der ungarische König Stephan I.¹² genannt werden, die jeweils zum Schirmherrn ihrer Dynastie und zum Landespatron aufgestiegen sind.

Während fast alle Königreiche in Europa einen königlichen Landespatron vorweisen konnten, tat sich das Heilige Römische Reich als eine Wahlmonarchie mit wechselnden Dynastien schwer, einen heiligen König als Staatspatron zu finden. Kaiser Friedrich Barbarossa brachte 1164 die Gebeine der Heiligen Drei Könige aus Mailand nach Köln, wo sie in einem kostbaren Schrein Aufnahme fanden. Mit diesem Unterpfand hätte man vielleicht ein königliches Reichspatronat aufbauen können, doch ging dieser Plan nicht in Erfüllung. Stattdessen wurden die Heiligen Drei Könige zu Stadtpatronen von Köln, wie noch heute an den drei Kronen im Stadtwappen zu sehen ist.¹³ Barbarossa hat dann 1165 „seinen“ Papst Paschalis III. veranlasst, Karl den Großen unter die Zahl der Heiligen aufzunehmen.¹⁴ Auch wenn die Heiligsprechung durch einen sogenannten Gegenpapst vorgenommen wurde, hat die Kirche später diesen Akt respektiert. Seit dieser Zeit verfügte auch das Heilige Römische Reich

¹⁰ Hoffmann, Politische Heilige (wie Anm. 8), S. 313 ff.

¹¹ Graus, František. Lebendige Vergangenheit. Überlieferung im Mittelalter und in den Vorstellungen vom Mittelalter. Köln 1975, S. 159–180. Ders. St. Adalbert und St. Wenzel. Zur Funktion der mittelalterlichen Heiligenverehrung in Böhmen. In: Grothusen, Klaus-Detlev; Zernack, Klaus (Hrsg.). Europa Slavica – Europa Orientalis. Festschrift für Herbert Ludat. Berlin 1980, S. 205–231. Prochno, Joachim. Terra Bohemiae, Regnum Bohemiae, Corona Bohemiae. In: Manfred Hellmann (Hrsg.). Corona regni. Studien über die Krone als Symbol des Staates im späten Mittelalter (Wege der Forschung 3). Weimar 1961, S. 198–224. Gieysztor, Aleksander. Politische Heilige im mittelalterlichen Polen und Böhmen. In: Petersohn, Politik und Heiligenverehrung im Hochmittelalter (wie Anm. 2), S. 425–341. Machilek, Franz u. Margarita. Der heilige Wenzel: Kult und Ikonographie. In: Wiczorek, Alfried; Hinz, Hans-Martin (Hrsg.). Europas Mitte um 1000. Handbuch zur Ausstellung, Bd. 2. Stuttgart 2000, S. 888–894.

¹² Deér, József. Die heilige Krone Ungarns. Wien 1966, insbes. S. 189ff. Györfy, György. König Stephan der Heilige, Budapest 1988. Klaniczay, Gábor. Königliche und dynastische Heiligkeit in Ungarn. In: Petersohn, Politik und Heiligenverehrung im Hochmittelalter (wie Anm. 2), S. 343–361. Veszprémy, László. König Stephan der Heilige. In: Wiczorek/Hinz, Europas Mitte um 1000 (wie Anm. 11), S. 875–879.

¹³ Becker, Hans-Jürgen. Stadtpatrone und städtische Freiheit. Eine rechtsgeschichtliche Betrachtung des Kölner Dombildes. In: Kleinheyer, Gerd; Mikat, Paul (Hrsg.). Beiträge zur Rechtsgeschichte. Gedächtnisschrift für Hermann Conrad. Paderborn 1979, S. 23–45.

¹⁴ Engels, Odilo. Des Reiches heiliger Gründer. Die Kanonisation Karls des Großen und ihre Beweggründe. In: Müllejäns, Hans (Hrsg.). Karl der Große und sein Schrein in Aachen. Aachen 1988, S. 37–46. Petersohn, Jürgen. Kaisertum und Kultakt in der Stauferzeit. In: ders. Politik und Heiligenverehrung im Hochmittelalter (wie Anm. 2), S. 101–146, insbes. S. 108ff.

über einen Patron, in dessen Grabeskirche die Königskrönungen vorgenommen wurden und an dessen Sterbetag in vielen Orten des Reiches ein Kult zu Ehren des heiligen Karls des Großen, ein Karlskult, zelebriert worden ist.¹⁵ Auch in Regensburg hat sich ein Karlskult entwickelt. Bevor der Frage nachgegangen wird, weshalb in Regensburg des großen Kaisers in einer besonderen Weise gedacht wurde, sind zunächst noch zwei Vorfragen zu klären: Welche historischen Bezüge hat die Donaustadt zu Kaiser Karl und wie ist in Europa der Karlskult entstanden?

II. Die historischen Beziehungen Kaiser Karls des Großen zu Regensburg

Die Beziehungen Regensburgs zu Karl dem Großen waren anfangs sehr gespannt. 788 setzte der Frankenherrscher den Herzog Tassilo III. ab, der in Bayern und seiner Pfalz Regensburg eine königähnliche Stellung innegehabt hatte. Noch im gleichen Jahr kam Karl der Große nach Regensburg, um die eroberte Provinz Bayern in Besitz zu nehmen.¹⁶ Offensichtlich war die Residenz des entmachteten und zum „Klostertod“ verurteilten Herzogs so funktional, dass der fränkische König dort mehrfach seinen Aufenthalt genommen hat, um von hier aus wichtige politische Probleme in Angriff zu nehmen. Insgesamt kann man zwischen 788 und 803 sechs Perioden feststellen, in denen das Reich Karls des Großen von Regensburg aus regiert worden ist. Von hier aus wurden auch Bauwerke in Angriff genommen, von denen man noch lange sprach: eine Schiffsbrücke über die Donau bei Regensburg in Höhe der Porta Praetoria und die „fossa carolina“, der Versuch also, Main und Donau durch einen Kanal zwischen schwäbischer Rezat und Altmühl zu verbinden.

¹⁵ Folz, *Les saints rois* (wie Anm. 6), S. 91, 114f., 147f. Ders. *Le souvenir et la légende de Charlemagne dans l'Empire germanique médiéval*. Paris 1950. Ders. *Études sur le culte liturgique de Charlemagne dans les églises de l'empire*. Paris 1951 (beide Schriften als Reprint in einem Band: Genf 1973). Erler, Adalbert. Art. „Karlskult“. In: HRG, Bd. 2. Berlin 1978, Sp. 654–657.

¹⁶ Braunfels, Wolfgang. *Die Welt der Karolinger und ihre Kunst*. München 1968, S. 60ff. Schmid, Peter. *Regensburg. Stadt der Könige und Herzöge im Mittelalter*. Kallmünz 1977, S. 307ff. Ders. *Das karolingische Regensburg*. In: *Regensburg im Licht seines geschichtlichen Selbstverständnisses* (Regensburger Herbstsymposion zur Kunstgeschichte und Denkmalpflege 1995). Regensburg 1997, S. 57–67. Ders. *Ratisbona metropolis Baiouariae. Die bayerischen Herzöge und Regensburg*. In: ders. (Hrsg.). *Geschichte der Stadt Regensburg*, Bd. 1. Regensburg 2000, S. 51–101, insbes. S. 53f. Ders. *Civitas regia: Die Königstadt Regensburg*, a. a. O., S. 102–147, insbes. S. 103f. Schmid, Alois. *Regensburg. Reichsstadt – Fürstbischof – Reichsstifte – Herzoghof* (Historischer Atlas von Bayern, Altbayern 60). München 1995, S. 44f.

Mehrfach hat Karl der Große in Regensburg Reichsversammlungen abgehalten.¹⁷ Die erste fand 788 nach der Absetzung von Herzog Tassilo III. statt. Hier ging es darum, das Verhältnis des bayerischen „comes“ (nicht mehr „dux“) zum fränkischen König zu regeln. Die zweite Reichsversammlung von 791 diente dem Zweck, die Ostgrenze des *regnum* gegen die Awaren zu sichern. In den Jahren 792 und 793 fanden gleich drei Reichsversammlungen in Regensburg statt: Zunächst widmete sich eine Reichskirchenversammlung unter Vorsitz von Karl dem Großen der Bekämpfung der Irrlehre des Bischofs Felix (sog. Adoptianismus), sodann verurteilte eine Optimatenversammlung, d. h. eine Versammlung von Bischöfen, Äbten und Grafen, den Sohn des Herrschers Pippin den Buckligen¹⁸ wegen Verschwörung zur „Klosterhaft“¹⁹. Und schließlich musste nachträglich eine weitere Reichsversammlung einberufen werden, um über strittige Fragen, insbesondere über die Zuteilung von Belohnungen für während des Aufstandes von Pippin gezeigte Treue zu entscheiden. Die letzte Reichsversammlung unter Karl dem Großen fand 803 nach der Unterwerfung der Awaren und Südslaven statt, um die politischen Verhältnisse in deren Siedlungsgebieten neu zu ordnen.

Auffallend ist, dass Karl während seiner Aufenthalte in Regensburg mehrere Schenkungen aus bayerischem Herzogs- bzw. Königsgut an die Kirche vornahm, wobei es sich bei den Begünstigten um St. Emmeram und die Klöster Chiemsee, Metten und Niederaltaich handelte.²⁰ Vermutlich dienten diese Schenkungen dazu, durch Stärkung der Kirche die fränkische Herrschaft in Bayern zu stabilisieren. Das Kirchengut und das Königsgut dienten insofern dem gleichen Ziel. Immerhin konnte später die Erinnerung an solche Schenkungen einen Boden für einen Memorialkult bilden: Der Herrscher, der Regensburg anfangs als Feind betreten hatte, wurde im zeitlichen Abstand auf Grund seiner Stiftungen als ein „*rex iustus*“ angesehen.

¹⁷ Hierzu insbes. Schmid, Regensburg (wie Anm. 16), S. 307ff.

¹⁸ Vgl. Kasten, Brigitte. Königssöhne und Königsherrschaft. Untersuchungen zur Teilhabe am Reich in der Merowinger- und Karolingerzeit (MGH Schriften 44). Hannover 1997, S. 144ff. Dies. Chancen und Schicksale „unehelicher“ Karolinger im 9. Jahrhundert. In: Fuchs, Franz; Schmid, Peter (Hrsg.). Kaiser Arnolf. Das ostfränkische Reich am Ende des 9. Jahrhunderts. München 2002, S. 17–52, insbes. S. 42. Saar, Stefan Chr. Ehe, Scheidung, Wiederheirat: Zur Geschichte des Ehe- und Ehescheidungsrechts im Frühmittelalter (6.–10. Jahrhundert). Berlin 2002, S. 280f. Schieffer, Rudolf. Die Karolinger. Stuttgart [†]2006, S. 87f.

¹⁹ Haft im Kloster Prüm. Zu „Klosterhaft“ vgl. den Art. von Erler, Adalbert. In: HRG, Bd. 2. Berlin 1978, Sp. 890f.

²⁰ Schmid, Regensburg (wie Anm. 16), S. 90ff.

